

Kantonsratsbeschluss

Vom 7. November 2006

Nr. RG 130/2006

Ausstandspflicht im Kantonsrat; Änderung des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements des Kantonsrats

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 69 der Kantonsverfassung¹ und § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989², nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 29. August 2006, beschliesst:

I. Das Kantonsratsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 27 lautet neu:

¹ Ratsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie vom Geschäft individuell in eigener Sache betroffen sind.

² In Beschwerdeverfahren treten Ratsmitglieder überdies in den Ausstand, wenn sie als Mitglied eines Organes oder Beauftragter einer Partei mit der Angelegenheit bereits befasst waren.

³ Muss ein Ratsmitglied in den Ausstand treten, kann es weder in der vorberatenden Kommission noch im Ratsplenum mitberaten oder mitentscheiden. Es muss den Saal vor der Behandlung des betreffenden Geschäfts verlassen.

⁴ Im Streitfall entscheidet der Kantonsrat bzw. die vorberatende Kommission unter Ausschluss der Betroffenen.

II. Das Geschäftsreglement des Kantonsrats wird wie folgt geändert:

§ 41^{bis} wird aufgehoben.

III. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Herbert Wüthrich

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Ziffern I und II dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum

Ziffer III dieses Beschlusses unterliegt nicht dem Referendum

Verteiler

Departemente

Staatskanzlei (STU, SAN, STE)

BGS

GS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (97/2006)

¹ BGS 111.1

² BGS 121.1